

140 Feuerwehr

Sachliche Probleme

Die Gemeinden sind verpflichtet, auf eigene Kosten die ihren Verhältnissen angepasste Organisation und Einsatzbereitschaft (z.B. Pikett- und Alarmorganisation; Führung im Einsatz) sicherzustellen. Sie haben die Lösch- und Rettungseinrichtungen zu beschaffen und das Feuerwehrmaterial bereitzuhalten. Ein diesbezüglicher Alleingang von Gemeinden führt rasch an finanzielle Grenzen. Daher richtet die Aargauische Gebäudeversicherungsanstalt bei einer gemeinsamen Anschaffung und Verwendung von Material und Einrichtungen erhöhte Beiträge aus, sofern dadurch technische, betriebliche oder finanzielle Vorteile erwachsen, welche die Interessen an einer gemeindeeigenen Anschaffung überwiegen. An Anschaffungen von Gemeinden, die durch Zusammenlegung ihrer Feuerwehren einen Rationalisierungseffekt erzielen, werden ebenfalls erhöhte Subventionen geleistet. Andererseits werden Beiträge gekürzt, wenn trotz Rationalisierungsmöglichkeiten auf kostensparende Lösungen, welche die Einsatzbereitschaft nicht gefährden, verzichtet wird. Damit hat der Kanton finanzielle Anreize zur rationellen Aufgabenerfüllung geschaffen.

Lösungsansatz Gemeindevertrag

Die Gemeinden treffen unter sich Abmachungen über die gemeinsame Organisation der Feuerwehr, über den gemeinsamen Einsatz von Mannschaften sowie über die gemeinsame Anschaffung und Verwendung von Feuerwehrfahrzeugen, Gerätschaften und Einrichtungen. Grundlage bilden die Konzeption «Feuerwehr 2000 plus» und die Richtlinien des kantonalen Versicherungsamtes.

Die Zusammenarbeit auf vertraglicher Grundlage bedarf der Zustimmung des kantonalen Versicherungsamtes.

Wird auf eine umfassende Zusammenlegung der Feuerwehren verzichtet, kann auf vertraglicher Ebene wenigstens die Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden auf Kaderstufe vereinbart werden. Im Zentrum solcher Absprachen stehen Fragen der Ausbildung und der Unterstützung bei der Bewältigung von Grossereignissen.

Der Vollständigkeit halber sei darauf aufmerksam gemacht, dass es im Einzelfall angezeigt sein kann, die Aufgabenbereiche der Feuerwehr und des Zivilschutzes zusammenzulegen und unter ein Kommando zu stellen.

Gemeinsame Organisation

Genehmigungsvorbehalt

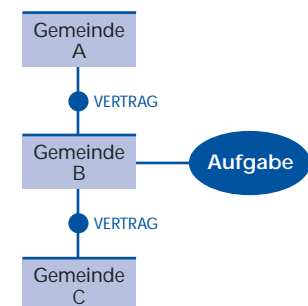
Zusammenarbeit auf Kaderstufe

Zusammenarbeit mit Zivilschutz

Rechtliche Ausgestaltung des Gemeindevertrages

<i>Grundlagen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Grundlagen • Vertragsparteien • Vereinbarungszweck • Gemeinsamer Name der Feuerwehr • Grundsatz der geteilten Verantwortlichkeit
<i>Anlagen, Einrichtungen, Fahrzeuge, Gerätschaften und Mobiliar</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Eigentumsrechte • Nutzungsrechte • Unterhaltspflichten
<i>Grundsätze</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Einheitliche Ausrüstung der Feuerwehrleute • Rekrutierung der Bestände im Verhältnis der Einwohnerzahlen • Feuerwehrübungen in den Gemeinden • Einheitliche Höhe von Sold, Entschädigungen und anderen Vergütungen
<i>Regelung der Zuständigkeiten</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Erlass Feuerwehrreglement • Erlass Einsatzkostentarif • Massnahmen zu Sicherstellung der Einsatzbereitschaft

Modell Sitzgemeinde



	<ul style="list-style-type: none"> • Haftung für Schadenszufügungen im Sinne von § 16 FwG • Ausfällung von Feuerwehribussen • Festlegung von Sold, Entschädigungen und anderen Vergütungen
<i>Organisation</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Bezeichnung der zuständigen Gremien • Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben und Arbeitsweise allfälliger Begleitgremien • Art und Umfang der Mitsprache der Vertragsgemeinden • Beschlussfassungsquoren, eventuelle Sperrminoritäten • Informationsfluss
<i>Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Feuerwehrkommission</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung und Amtsdauer • Aufgaben und Kompetenzen • Arbeitsweise • Beschlussfassungsquoren
<i>Aufgaben und Zuständigkeiten des Feuerwehrkommandos</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Wahlorgan, Amtsdauer • Aufgaben und Kompetenzen des Feuerwehrkommandos
<i>Finanzierung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung des Personal- und Sachaufwandes • Allfällige Indexierung • Zeitpunkt der Leistungsverrechnung • Kostenteiler für nicht aufteilbare Kosten • Eventuell: Regelungen betreffend Einkauf in vorbestandene Infrastruktur oder betreffend Mitfinanzierung künftiger Investitionen
<i>Dauer, Änderung, Kündigung und Beendigung des Gemeindevertrages</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Vertragsdauer • Verfahren für Vertragsänderungen • Kündigungsfristen • Finanzielle Folgen bei Vertragsbeendigung
<i>Schlussbestimmungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Inkrafttreten • Genehmigungsvermerke
<i>Anhänge (eventuell)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Schema Kostenberechnung • Pflichtenheft

Lösungsansatz Gemeindeverband

Statt bloss auf vertraglicher Basis schliessen sich die zur Zusammenarbeit bereiten Gemeinden zu einem Verband zusammen. Dieser Lösungsansatz empfiehlt sich namentlich dort, wo eine Mehrzahl von Gemeinden die Aufgaben gemeinsam erfüllen will.

Mehrzahl von Gemeinden

Rechtliche Ausgestaltung der Verbandslösung

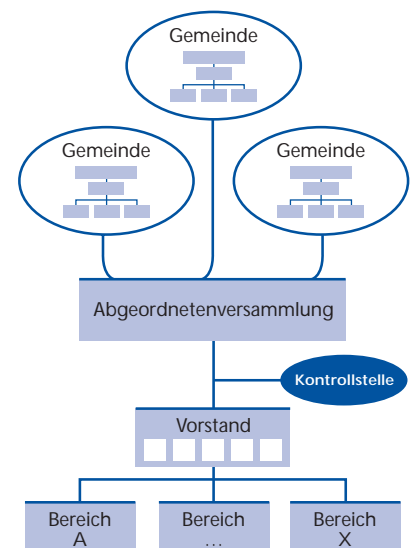
<i>Grundlagen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Name, Sitz • Zweck /Aufgaben • Organisationsform (mit/ohne Abgeordnetenversammlung)
<i>Mitgliedschaft</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder(-bestand) • Nachträglicher Beitritt: Zuständigkeit, Bedingungen und Verfahren • Austritt; Voraussetzungen, Zeitpunkt, finanzielle Folgen

• = *obligatorisch*

Anlagen, Einrichtungen, Fahrzeuge, Gerätschaften, Mobiliar	<ul style="list-style-type: none"> • Eigentumsverhältnisse • Nutzungsrechte
Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> • Rekrutierung der Bestände im Verhältnis der Einwohnerzahlen • Feuerwehrrübungen in den Verbandsgemeinden
Verbandsgemeinden	<ul style="list-style-type: none"> • Antrags- und Auskunftsrecht • Zuständigkeiten für Wahlen und Sachgeschäfte • Beschlussfassungsquoren • Obligatorisches/fakultatives Referendum • Initiativrecht • Beschwerderecht
Abgeordnetenversammlung (fakultativ)	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer • Konstituierung (Präsidium, Aktuarat usw.) • Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (abschliessende Aufzählung) • Beschlussfassungsquoren • Finanzkompetenzen
Vorstand	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer • Konstituierung (Präsidium, Aktuarat usw.) • Kommissionen (eventuell) • Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (Generalklausel) • Beschlussfassungsquoren • Finanzkompetenzen • Leistungsvereinbarungen mit Verbandsgemeinden und mit Dritten
Kontrollstelle	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer • Konstituierung
Feuerwehrkommando	<ul style="list-style-type: none"> • Wahlorgan, Amtsdauer • Aufgaben und Kompetenzen des Feuerwehrkommandos
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung des Personal- und Sachaufwandes • Haftung • Rechnungsführung
Änderung der Satzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeiten, Quoren und Verfahren
Auflösung und Liquidation des Verbandes	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen • Beschlussfassungsquoren • Anspruch am Liquidationsergebnis
Schlussbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Inkrafttreten • Genehmigungsvermerke

• = obligatorisch

Gemeindeverband:
Modell mit Abgeordnetenversammlung



Referenzen

Vereinbarung der Gemeinden Schöftland und Staffelbach über eine gemeinsame Feuerwehr Schöftland-Staffelbach (Januar 2000)

Besonderheiten: –

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei, 5040 Schöftland
Telefon 062/721 51 52, Fax 062/721 38 74

Gemeindevertrag

Diese Vereinbarung finden Sie unmittelbar anschliessend im Anhang

Gemeindevertrag der Gemeinden Niederwil und Fischbach-Göslikon über die gemeinsame Feuerwehr (ab 1.1.1997)

Besonderheiten: –

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei, 5524 Niederwil
Telefon 056/619 10 10, Fax 056/619 10 11

Weiteres Beispiel, nicht dokumentiert

Gemeindevertrag der Gemeinden Erlinsbach (AG), Nieder- und Obererlinsbach (SO) über die Vereinigung der Feuerwehr (per 1.1.78, derzeit in Revision)

Besonderheiten: –

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei, 5018 Erlinsbach
Telefon 062/844 27 27, Fax 062/844 38 48
E-Mail: gemeinde@erlinsbach.ch

Weiteres Beispiel, nicht dokumentiert

Gemeindeverband Regionale Feuerwehr Villmergen-Dintikon-Hilfikon (1998)

Besonderheiten: –

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei, 5612 Villmergen
Telefon 056/619 59 00, Fax 056/619 59 59

Gemeindeverband

Diese Satzungen werden im Anhang wiedergegeben

P R A X I S B E I S P I E L

Vereinbarung der Gemeinden Schöftland und Staffelbach über eine gemeinsame Feuerwehr Schöftland-Staffelbach

(Januar 2000)

Die Einwohnergemeinden Schöftland und Staffelbach, gestützt auf die §§ 72 und 73 des Gemeindegesetzes und § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes, vereinbaren:

- § 1** Die Feuerwehren von Schöftland und Staffelbach werden im Interesse einer rationellen und effizienten Organisation zu einer gemeinsamen Feuerwehr zusammengeschlossen.
- Zweck,
gesetzliche Grundlagen
- Diese Vereinbarung regelt die gemeinsame Organisation der Feuerwehr, den gemeinsamen Einsatz der Mannschaft, die gemeinsame Anschaffung, Verwendung und den Unterhalt der Ausrüstung, der Gerätschaften und Fahrzeuge.
- § 2** Die gemeinsame Feuerwehr trägt den Namen: «Feuerwehr Schöftland-Staffelbach»
- Name
- § 3** Jede Gemeinde bleibt innerhalb ihres Gebietes für die von Bund, Kanton und dem aargauischen Versicherungsamt vorgeschriebenen Massnahmen selbst verantwortlich.
- Verantwortung
- § 4** Die Konferenz der Gemeinderäte beider Gemeinden ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Feuerwehrkommission oder dem Feuerwehrkommando übertragen sind, insbesondere auch für
- Konferenz
der Gemeinderäte
- die Budgetfestlegung
 - die Wahl des Präsidenten der Feuerwehrkommission
 - die Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Vize-Kommandanten auf Antrag der Feuerwehrkommission
- Die Einberufung der Konferenz der Gemeinderäte erfolgt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr.
- § 5** Es wird eine gemeinsame Feuerwehrkommission gebildet. Die Feuerwehrkommission besteht aus 7 Mitgliedern, wovon nebst dem Kommandanten 4 von Gemeinderat Schöftland und 2 vom Gemeinderat Staffelbach auf die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Im übrigen erfolgt die Zusammensetzung nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes.
- Feuerwehrkommission
- Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Kommission selbständig.
- Die Kommission wird durch den Präsidenten oder von mindestens 3 Mitgliedern der Feuerwehrkommission einberufen. Die Kommission trifft sich ordentlicherweise mindestens zweimal jährlich.
- Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident leitet die Sitzung und gibt bei Entscheiden mit Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- § 6** Das Kommando über die gemeinsame Feuerwehr führt der Feuerwehrkommandant. Ihm steht ein Vize-Kommandant zur Stelle.
- Feuerwehrkommando
- § 7** Die beiden Gemeinden erlassen ein gemeinsames Feuerwehr-Reglement.
- Feuerwehrreglement
- § 8** Die Gemeinderäte erlassen einen Einsatzkostentarif, welcher der Zustimmung der Gemeindeversammlungen beider Gemeinden bedarf.
- Einsatzkostentarif
- § 9** Festsetzung und Rekrutierung der Bestände der gemeinsamen Feuerwehr erfolgen nach Möglichkeit im Verhältnis der Einwohnerzahlen. In begründeten Fällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.
- Rekrutierung
- § 10** Die Ausrüstung der Feuerwehrleute hat einheitlich zu erfolgen.
- Persönliche Ausrüstung

- § 11** Die Feuerwehrrübungen werden angemessen in beiden Gemeinden durchgeführt. Feuerwehrrübungen
- § 12** Sold, Entschädigungen und andere Vergütungen sind einheitlich. Sold, Entschädigungen
- § 13** Die Feuerwehrbussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom jeweils zuständigen Gemeinderat nach einheitlichen Grundsätzen ausgesprochen und der gemeinsamen Rechnung gutgeschrieben. *
- § 14** Die vorhandenen Anlagen und festen Einrichtungen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde und stehen der Feuerwehr dauernd zweckgebunden zur Verfügung. Sie werden durch die jeweilige Gemeinde unterhalten. Die durch die Feuerwehr verursachten Betriebskosten (inkl. Raumkosten) werden der gemeinsamen Rechnung angelastet. Eigentumsverhältnisse
- Neue Anlagen und feste Einrichtungen, die ausschliesslich der Feuerwehr dienen, werden durch die jeweilige Gemeinde erstellt und bleiben in deren Eigentum. Die Verrechnung der Betriebskosten erfolgt gemäss Absatz 1 hievor.
- Sämtliches bereits vorhandenes Feuerwehrmaterial (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) geht in den gemeinsamen Besitz über. Es werden zwischen den beiden Gemeinden keine Ausgleichszahlungen geleistet. Die beiden Gemeinden haben jedoch zum Zeitpunkt der Inkrafttretung dieser Vereinbarung ein Inventar über das eingebrachte Gut zu erstellen.
- § 15** Die Anlagen und Einrichtungen sowie das Feuerwehrmaterial stehen der Feuerwehr uneingeschränkt zur Verfügung. Benützungsrecht
- § 16** Anschaffungen, Arbeitsleistungen, Unterhaltsarbeiten und Betriebskosten werden nach Abzug der Subventionen von beiden Gemeinden mit einem Sockelbeitrag von je 10% in den Jahren 2000 und 2001 und 12,5% ab dem Jahre 2002 und im übrigen im Verhältnis der Einwohnerzahlen bezahlt (Stand Gesamtbevölkerung gemäss Bevölkerungsstatistik, Statistisches Amt). Stichtag für die Festsetzung des Verteilungsschlüssels ist jeweils der 30. Juni jeden Jahres. Kostenverteiler
- Unter diesen Begriff fallen:
- Geräte, Material, Fahrzeuge und Betriebskosten (inkl. Raumkosten) für zweckgebundene Gebäude
 - Entschädigungen Chargierte, Materialwart, Aktuar, Kursbesuche etc.
 - Verwaltungskostenanteil der rechnungsführenden Gemeinde
 - Versicherung der Feuerwehrleute und der gemeinsamen Fahrzeuge
 - Fahrerausbildung
 - Übungssold
 - Einsatzkosten bei Schadenereignissen (Sold, Verpflegung usw.)
- Hydrantenentschädigung und Feuerwehrpflichtersatz werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.
- § 17** Die Rechnungsführung für die gemeinsamen Aufwendungen wird gegen angemessene Entschädigung einer der beiden Gemeinden übertragen. Rechnungsführung
- § 18** Bei Schadenzufügung im Sinne von § 16 Absatz 1 und 2 des Feuerwehrgesetzes haftet jede Gemeinde allein für ihre Dienstpflichtigen. Haftpflicht der Gemeinden
- § 19** Die Kündigung dieser Vereinbarung ist durch jede Gemeinde unter Einhaltung einer zweijährigen Frist auf das Ende einer Amtsperiode hin, erstmals per 31. Dezember 2005, möglich. Auflösung der gemeinsamen Feuerwehr
- Im Falle der Auflösung der gemeinsamen Feuerwehr fällt das per 1. Januar 2000 eingebrachte Gut (gemäss Inventar) an die jeweilige Gemeinde zurück. Für die zwischenzeitlich getätigten Anschaffungen ist eine entsprechende Ausscheidung zu treffen (Rückerstattung, angemessene Entschädigung oder Verrechnung nach dem derzeitigen Wert).

- § 20 Bei Differenzen entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus den zuständigen Bezirksamt Männern, dem zuständigen Feuerwehr-Kreisexperten sowie einem Vertreter des Aargauischen Versicherungsamtes endgültig.** Streitigkeiten
- § 21 Diese Vereinbarung bildet integrierenden Bestandteil des gemeinsamen Feuerwehr-reglementes von 1. Januar 2000 (Inkrafttreten). Inkrafttreten
- Diese Vereinbarung trifft nach Rechtskraft der Beschlüsse der Gemeindeversammlungen in beiden Gemeinden und nach Genehmigung durch das Aargauische Versicherungsamt per 1. Januar 2000 in Kraft.
- § 22 Diese Vereinbarung ersetzt alle zu dieser in Widerspruch stehenden früheren Verträge oder Vereinbarungen der Beteiligten. Aufhebung bisherigen Rechts

* Eine gemeinsame Rechnung ist nur im Sinne des betrieblichen Rechnungswesens zulässig. Eine von den Gemeinden unabhängige Rechnungsführung und Kassahaltung ist nicht statthaft.

** Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Verwaltungsrechtsplegegesetzes.

P R A X I S B E I S P I E L

Satzungen der Regionalen Feuerwehr Villmergen-Dintikon-Hilfikon

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1** Unter dem Namen «Regionale Feuerwehr Villmergen-Dintikon-Hilfikon», nachstehend **Name und Sitz**
Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) gemäss § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FWG) vom 23. März 1971 und den §§ 74 bis 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978.
- Der Verband hat seinen Sitz in Villmergen.
- § 2** Der Verband erfüllt für seine Mitglieder die nach der Feuerwehrgesetzgebung vorgeschriebenen Aufgaben, insbesondere durch **Zweck**
a) die zweckmässige Organisation und den Einsatz einer gemeinsamen Feuerwehr;
b) die erforderliche Anschaffung, Verwendung sowie den Unterhalt von Material und Einrichtungen.
- Im übrigen bleiben die einzelnen Gemeinden innerhalb ihres Gebietes für die Erfüllung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Pflichten verantwortlich.
- § 3** Dem Verband gehören die Gemeinden Villmergen, Dintikon und Hilfikon an. **Mitgliedschaft**
Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden und des Aargauischen Versicherungsamtes.
- § 4** Funktionsbezeichnungen in diesen Satzungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter. **Geschlechtsneutralität**

II. ORGANISATION

- § 5** Organe des Verbandes sind die Konferenz der Gesamtgemeinderäte, der Vorstand, **Organisation**
das Feuerwehrrkommando und die Kontrollstelle.
- § 6** Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern, von denen Villmergen 6, Dintikon 3 und **Vorstand**
Hilfikon 2 stellt.
- Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder und der Mehrheit der Gemeinden gefasst.
- Die Vorstandsmitglieder werden von den jeweiligen Gemeinderäten auf eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Zusammensetzung des Vorstandes richtet sich nach den Vorschriften der Feuerwehrgesetzgebung.
- Die Konferenz der Gesamtgemeinderäte wählt gemeinsam den Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Begehren von mindestens 5 Mitgliedern einberufen. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- Der Vorstand wird nach den Ansätzen der Gemeinde Villmergen für Kommissionen entschädigt.
- Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten können einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstandes ist.
- § 7** Der Vorstand ist für alle Geschäfte des Verbandes zuständig, die nicht ausdrücklich **Aufgaben**
einem anderen Organ übertragen sind. **des Vorstandes**
- Ihm obliegt der Vollzug aller Aufgaben, welche die Feuerwehrgesetzgebung dem Gemeinderat und der Feuerwehrkommission überträgt.

- § 8 Das Kommando über die Regionale Feuerwehr führt der Feuerwehrkommandant. Der Kommandant und der Vizekommandant werden durch die Konferenz der Gesamtgemeinderäte gewählt. Feuerwehrkommando
- In der Kommandoorganisation sollen die Gemeinden angemessen vertreten sein.
- § 9 Die Kontrollstelle wird von der Konferenz der Gesamtgemeinderäte auf Amtsdauer gewählt. Kontrollstelle
- Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Verband einen schriftlichen Bericht.
- § 10 Der Vorstand erlässt ein Feuerwehrreglement. Feuerwehrreglement
- § 11 Der Vorstand erlässt einen Einsatzkostentarif, welcher der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden bedarf. Einsatzkostentarif
- § 12 Die Festsetzung des Bestandes der Regionalen Feuerwehr erfolgt aufgrund der Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes sowie in der Regel nach der Bevölkerungszahl der Verbandsgemeinden. Bestand
- § 13 Die Feuerwehrrübungen sind angemessen auf die Verbandsgemeinden zu verteilen. Feuerwehrrübungen
- § 14 Die Feuerwehrbussen werden auf Antrag des Vorstandes vom jeweils zuständigen Gemeinderat ausgesprochen und fallen den entsprechenden Gemeinden zu. Feuerwehrbussen
- § 15 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt oder fallen könnte. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen. Antrags- und Auskunftsrecht
- Jede stimmberechtigte Person des Verbandsgebietes und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

III. ANLAGEN UND INVENTAR

- § 16 Die vorhandenen Anlagen und Einrichtungen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde und stehen der Regionalen Feuerwehr dauernd zweckgebunden zur Verfügung. Sie werden durch die jeweilige Gemeinde unterhalten. Die Betriebskosten werden dagegen dem Verband angelastet, soweit sie durch die Feuerwehr verursacht werden. Eigentumsverhältnisse
- Neue Anlagen und Einrichtungen, die ausschliesslich der Feuerwehr dienen, werden durch den Verband erstellt und gehen in dessen Eigentum über.
- Das vorhandene Feuerwehrmaterial (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) wird ohne Wertausgleich in das Eigentum des Verbandes überführt. Ebenso wird neu angeschafftes Material Eigentum des Verbandes.
- § 17 Die Anlagen und Einrichtungen sowie das Feuerwehrmaterial stehen der Regionalen Feuerwehr uneingeschränkt zur Verfügung. Benützungsrecht
- Die Verbandsgemeinden können im Einvernehmen mit dem Vorstand über der Feuerwehr zur Verfügung stehende Räume in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.

IV. FINANZEN

- § 18 Die Kosten für die laufenden Aufwendungen, ohne Unterhaltskosten für bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen, werden nach Abzug der Subventionen von den Verbandsgemeinden mit einem Sockelbetrag von ... % (Villmergen ... %, Dintikon ... % und Hilfikon ... %) und im übrigen im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Stand Gesamtbevölkerung gemäss Bevölkerungsstatistik des Kantonalen Stati- Kostenverteilung

stischen Amtes) bezahlt. Stichtag für die Festsetzung der Einwohneranteile ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres.

Die Gemeindeanteile werden nach Abschluss des Rechnungsjahres sofort zur Zahlung fällig. Die rechnungsführende Gemeinde ist berechtigt, Akontozahlungen während des Jahres einzuverlangen. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins zu entrichten, der demjenigen entspricht, welcher für verspätete Steuerzahlungen angewendet wird.

Investitionen unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden. Sie werden nach Abzug der Subventionen von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Stand gemäss Bevölkerungsstatistik des Kantonalen Statistischen Amtes jeweils 31. Dezember des Vorjahres) bezahlt. Für den Investitionsbegriff gelten die Bestimmungen des § 7 der Finanzverordnung vom 9. Juli 1984, wonach eine Ausgabe (brutto) als Investition zu verbuchen ist, wenn sie 1 % der Steuererträge aller Verbandsgemeinden übersteigt. Die Investitionsbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Hydrantenentschädigungen und Feuerwehropflichtersatz werden durch diese Satzungen nicht berührt.

- § 19** Die Rechnungsführung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Villmergen. Die Verwaltungsentschädigung beträgt 2 % des Bruttoaufwandes des Vorjahres. Rechnungsführung
- § 20** Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Kostenverteilers gemäss § 18 vorstehend. Haftung des Verbandes
- Bei Schadenszufügung im Sinne von § 16 Abs.1 und 2 des Feuerwehrgesetzes haftet allein der Verband.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 21** Verfügungen und Entscheide des Vorstandes und der Konferenz der Gesamtgemeinderäte können innert 20 Tagen seit Zustellung beim Aargauischen Versicherungsamt mit Beschwerde angefochten werden. Beschwerdeweg
- § 22** Bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden ist vorerst eine Einigungs-/Vermittlungsverhandlung vor dem Aargauischen Versicherungsamt durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, urteilt das Aargauische Verwaltungsgericht aufgrund einer verwaltungsgerichtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Streitigkeiten
- § 23** Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen und unter Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes möglich. Austritt und Auflösung
- Ein Verbandsaustritt ist den übrigen Verbandsgemeinden, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, schriftlich anzuzeigen und nur auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals per 31. Dezember 2002, möglich.
- Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung jährlicher Betriebskostenbeiträge. Dagegen hat die austretende Gemeinde aufgrund einer dannzumal vorzunehmenden Bewertung Anspruch am Verbandsvermögen gemäss § 18 vorstehend.
- Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates. In einem solchen Falle werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach dem Kostenverteiler gemäss § 18 vorstehend auf die Gemeinden verteilt.

- § 24 Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden, des Aargauischen Versicherungsamtes und des Regierungsrates. Änderung der Satzungen
- § 25 Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden, des Aargauischen Versicherungsamtes und des Regierungsrates, am 1. Januar 1998 in Kraft. Inkrafttreten
- Diese Satzungen bilden einen integrierenden Bestandteil des gemeinsamen Feuerwehr-Reglementes.
- Diese Satzungen ersetzen alle früheren Vereinbarungen zwischen den drei Verbandsgemeinden.

(Datum und Genehmigungsvermerke)